

BVG – Was passiert wirklich ab dem 1. Juni 2007

Ab dem 1. Juni 2007 ergeben sich gestützt auf das Personenverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der EU gewisse Änderungen. Diese gelten jedoch nur für die EU-Länder sowie Norwegen, Island und Liechtenstein (EFTA). Leider zirkulieren zum Teil ungenaue Informationen und panikschürende Statements über die Situation ab dem 1. Juni 2007. Unsere Informationen sollen Klarheit schaffen.



Patrick Hauser.

Bis zum 31. Mai 2007 können Personen, welche die Schweiz vor der Pensionierung definitiv verlassen und in ein EU- oder EFTA-Land übersiedeln, im Rahmen der Übergangsregelung weiterhin die vorhandene Barauszahlung der Austrittsleistung der Pensionskasse verlangen.

Ab dem 1. Juni 2007 ist die Barauszahlung der Austrittsleistung im Bereich der obligatorischen Mindestvorsorge untersagt, wenn die betreffende Person in einem EU/EFTA-Staat der obligatorischen Versicherung für die Risiken Alter, Tod und Invalidität unterstellt ist. In diesem Fall muss der obligatorische Teil der Austrittsleistung auf ein schweizerisches Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice nach Wahl der versicherten Person überwiesen werden. Auf diese Weise bleibt auch im internationalen Austausch der Vorsorgeschutz erhalten, und der Versicherte kann später Vorsorgeleistungen beziehen.

Wer nach dem definitiven Verlassen der Schweiz in keinem EU/EFTA-Staat einem Versicherungsobligatorium untersteht (zum Beispiel wegen definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit), kann die Barauszahlung weiterhin verlangen. Des Weiteren kann die versicherte Person bei Wohnsitznahme in einem EU/EFTA-Staat auch künftig Barzahlungen ins Ausland für den Erwerb von dort gelegenem Wohneigentum beantragen (Wohneigentumsförderung).

In diesem Zusammenhang bleibt zudem ausdrücklich zu betonen, dass der überobligatorische Teil der Austrittsleistung von dieser Neuregelung der Barauszahlung nicht tangiert wird. Dieser Teil kann demnach weiterhin ausbezahlt werden.

Keine Sonderabkommen mit einzelnen EU-Ländern

Entgegen fehlerhafter Informationen der Gewerkschaft Unia existieren keine Sonderabkom-

men mit einzelnen EU-Ländern (insbesondere Spanien, Portugal und Italien), welche die Barauszahlung des obligatorischen Teils der Austrittsleistung auch nach dem 1. Juni 2007 ermöglichen würden. Solche Abkommen werden auch in Zukunft nicht geschlossen werden können. Zutreffend ist jedoch, dass erste Sondierungsgespräche zwischen der Schweiz und einzelnen EU-Ländern stattfanden. Gegenstand dieser Gespräche war jedoch ausschliesslich die Ausgestaltung der administrativen Abwicklung zwischen den Ländern ab dem 1. Juli 2007. ¹⁾

*lic. Iur. Patrick Hauser,
Leiter Rechtsdienst*

Der Rechtsdienst des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) steht allen Mitgliedunternehmen unentgeltlich für Rechtsfragen zur Verfügung. Wir erarbeiten für Ihr Bauunternehmen auch günstige (Vertrags-)Texte und Merkblätter. Ausserdem bearbeiten wir verbandsrelevante Rechtsprobleme, schriftliche Anfragen und setzen uns für Ihre rechtlichen Interessen bei Behörden und Verwaltungen ein. Für telefonische Rechtsauskünfte unter der Nummer 044 258 82 00 erreichen Sie den Rechtsdienst SBV jeweils am Montag und Donnerstag von 14 bis 16.30 Uhr und Dienstag sowie Mittwoch von 08.30 bis 11.30 Uhr.

Unter Angabe Ihrer Mitgliedernummer erreichen Sie uns auch über die E-Mail-Adresse **rechtsdienst@baumeister.ch**.

Ihre schriftliche Anfrage richten Sie bitte unter Einsendung aller relevanten Unterlagen und Angabe der Mitgliedernummer an folgende Adresse:

Schweizerischer Baumeisterverband, Rechtsdienst, Weinbergstrasse 49, 8035 Zürich. ²⁾